



# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Metallgewerbe

Änderung vom 12. August 2024

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 22. Mai 2014, vom 19. März 2015, vom 15. März 2018, vom 11. Juni 2019, vom 6. Oktober 2020 und vom 5. Februar 2024<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Metallgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Anhang 10*

## Lohnanpassung

Die Löhne der unterstellten Arbeitnehmenden werden generell um 85 Franken/monatlich erhöht bei Vollzeit (ausser Mitarbeitende, welche aufgrund der Erhöhung der Mindestlöhne durch den neuen LGAV bereits eine Lohnanpassung erhalten).

Weiter ist die Gesamtlohnsumme, der dem Landesgesamtarbeitsvertrag unterstellten, Arbeitnehmern per Stichtag 31. Dezember 2023 um 0,75 % zu erhöhen. Die Verteilung dieser Erhöhung erfolgt individuell, funktions- und leistungsbezogen.

*Der restliche Teil dieses Anhangs bleibt unverändert.*

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2024 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 10 GAV anrechnen.

<sup>1</sup> BBl 2014 3981; 2015 3235; 2018 1523; 2019 4011; 2020 8127; 2024 316

III

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2024 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2028.

12. August 2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi